



TENNIS-ABTEILUNG GRÜN-GOLD des TSV München von 1860 e.V.

ABTEILUNGSORDNUNG

Im Rahmen ihrer in der Satzung des Hauptvereins (HV), des TSV München von 1860 e.V. verankerten finanziellen und verwaltungsmäßigen Selbständigkeit gibt sich die Tennisabteilung Grün-Gold (TeA) die nachfolgende Abteilungsordnung, durch die die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe der TeA geregelt werden:

INHALTSÜBERSICHT

<u>Abschnitt</u>	<u>Inhalt</u>	<u>§§</u>
I.	Allgemeine Vorschriften	1 - 4
II.	Mitgliedschaft	5-12
III.	Organe der TeA	13-34
IV.	Inkrafttreten	35

I. Abschnitt

ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

NAME

Die TeA, die im Jahre 1973 gegründet wurde, führt den Namen: „Tennisabteilung Grün-Gold des TSV München von 1860 e.V.“.

§ 2

ZWECK

1. Zweck der TeA ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Hierzu dienen ein geregelter Spielbetrieb und die Durchführung wettkampfmäßiger Veranstaltungen.
2. Die TeA verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage. Etwaige Gewinne dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der TeA erhalten, es sei denn, es werden dadurch sportliche Belange gefördert.
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in den Grenzen des § 7 der Gemeinnützigkeitsverordnung hält.
4. Die TeA-Gemeinschaft soll durch gesellige Veranstaltungen gefördert werden.
5. Die TeA ist rassistisch, religiös und politisch neutral.

§ 3

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

Die TeA ist Mitglied des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB). Sie nimmt mit einer von der Vorstandschaft näher festzulegenden Anzahl von Mannschaften an den Wettspielen des Verbandes teil.

§ 4

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr der TeA läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

II. Abschnitt

MITGLIEDSCHAFT

§ 5

AUFNAHMEVORAUSSETZUNGEN

Mitglieder der TeA können nur natürliche Personen werden, die einen guten Leumund haben und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten. Jeder Antragsteller kann vorher Einblick in die Abteilungsordnung nehmen. Im Antrag ist die gemäß § 6 gewünschte Art der Mitgliedschaft anzugeben.

Für Geschäftsunfähige und beschränkt Geschäftsfähige ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Dieser haftet neben dem Vertretenen für dessen Verbindlichkeiten der TeA gegenüber.

Einführungszeit

Antragstellern kann zum besseren gegenseitigen Kennen lernen in einer einmaligen Einführungszeit bis zum 1.10. des laufenden Jahres die Möglichkeit eingeräumt werden, die in § 7 Abs. 1-4 aufgeführten Rechte auszuüben, ohne Mitglied zu sein.

Bei Beginn der Einführungszeit zwischen dem 1.1. und 31.7. wird der volle Jahresbeitrag fällig.

Bei Beginn der Einführungszeit nach dem 1.8. wird der halbe Jahresbeitrag fällig.

Die Einführungszeit kann von beiden Seiten ohne Einhaltung einer Frist ohne Angabe von Gründen jederzeit, spätestens jedoch bis zu ihrem Ablauf, beendet werden. Die Beendigung erfolgt durch einseitige schriftliche empfangsbedürftige Erklärung. Sollte während der Einführungszeit eine Kündigung durch die TeA erfolgen, wird der monatlich anteilige Beitrag rückerstattet. Bei Kündigung durch das Mitglied erfolgt keinerlei Rückerstattung.

Einräumung und Beendigung der Einführungszeit erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft.

Nach der festgelegten Einführungszeit (Probezeit) gilt die Einführungsperson als in die TeA aufgenommen(s. § 5 Abs.9)

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der wohlverstandenen Interessen der TeA. Die Aufnahme wird mit diesem Beschluss unter der Einschränkung nach Absatz 9 rechtswirksam. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags braucht nicht begründet zu werden. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Mit der Benachrichtigung seiner Aufnahme erhält jedes Mitglied auf Wunsch ein Exemplar der Abteilungsordnung der TeA und die jeweilige Spielordnung.

Die Mitgliedschaft wird zunächst auf die Dauer bis zum 1. Oktober des laufenden Jahres als für die TeA vorläufige Probemitgliedschaft befristet. Eine Entscheidung über die Ablehnung der Fortsetzung der Mitgliedschaft über die Probezeit hinaus erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstandschaft und mindestens 3 Mitgliedern des Ehrenausschusses durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden. Über die Ablehnung wird das betroffene Mitglied vor Ablauf der Probezeit in Kenntnis gesetzt. Bei Ablehnung wird der Aufnahmebeitrag voll und der Jahresbeitrag anteilig zurückerstattet. Im Übrigen gilt die Mitgliedschaft als endgültig.

§ 6

ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die TeA hat folgende Arten der Mitgliedschaft:

1. Voll-Mitglieder

Sie zahlen den vollen Beitrag für Einzelmitglieder oder den Partnerbeitrag.

2. Mitglieder mit eingeschränkten Rechten.

Hierunter fallen alle Mitglieder, die einen ermäßigten Beitrag zahlen:

1. Schüler, Studenten und Auszubildende von 18 bis 28 Jahre, die sich nachweislich in Ausbildung befinden, es sei denn, dass sie wirtschaftlich unabhängig sind.
2. Jugendliche unter 18 Jahre (Stichtag ist jeweils der 1. Januar).
3. Fördermitglieder, die die Tennisplätze nicht in Anspruch nehmen und sich am TA-Leben in anderer Weise beteiligen.

4. Vormittagsmitglieder mit einem Belegungsrecht täglich jeweils von 7.00 bis 14.00 Uhr.
5. Familienmitglieder

Nur eine dieser Mitgliedschaften kann gewählt werden.

Ein Wechsel in eine andere Art der Mitgliedschaft ist nur auf Antrag an die Vorstandschaft und nur zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres möglich; § 5 Abs. 7, Satz 1 gilt entsprechend.

3. Ehrenmitglieder

Sie zahlen keinen Beitrag.

Ehrenmitglieder können nur solche Personen werden, die sich in besonders hohem Maße um die Förderung der TeA verdient gemacht haben.

§ 7

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Rechte der Mitglieder sind:

1. Den Tennissport auf der Anlage der TeA entsprechend der Spielordnung und den Verordnungen der Vorstandschaft auszuüben. Hiervon sind Fördermitglieder ausgeschlossen.
2. Alle Einrichtungen der TeA nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen zu benutzen.
3. An allen Veranstaltungen der TeA teilzunehmen.
4. Das Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht auszuüben. Hiervon sind Kinder und Jugendliche ausgeschlossen.

§ 8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Pflichten der Mitglieder sind:

1. Die Zwecke und Ziele der TeA nach besten Kräften zu fördern und die TeA nach außen würdig zu vertreten.
2. Die TeA-Ordnung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Verordnungen und Anordnungen der Vorstandschaft zu beachten.

3. Die Beiträge und Umlagen pünktlich bezahlen.
4. Die Tennisanlage und das Clubhaus schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 9

BEITRÄGE

1. Beiträge, also Aufnahme- und Jahresbeitrag werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für das nächste Geschäftsjahr festgesetzt. Sie sind eine Bringschuld. Der Jahresbeitrag ist zum 1.1. bzw. zum Zeitpunkt der Aufnahme fällig.
2. Bis zur völligen Bezahlung der Beiträge und Umlagen ruhen die Rechte der Mitglieder.
3. Die Vorstandschaft kann unter Beachtung der wohlverstandenen Interessen der TeA aus besonderen Gründen, z.B. bei wirtschaftlichen Härtefällen, bei vorgerückter Spielzeit oder aus sportlichen Gründen, auf Antrag Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Die einem Mitglied so gewährte Vergünstigung gilt jeweils nur für das laufende Geschäftsjahr.

§ 10

BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt (§ 11)
2. Ausschluss (§ 12)
3. Tod.

Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft der TeA gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten, so insbesondere die Zahlungspflicht der Beiträge für das gesamte laufende Geschäftsjahr, unberührt. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft geht jeder Anspruch an das TeA-Vermögen als verloren.

§ 11

AUSTRITT

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief gegenüber der Vorstandschaft erklärt werden; bei verspäteter Abgabe der Austrittserklärung bleibt

der TeA ein klagbarer Anspruch auf Zahlung des nächst fälligen Jahresbeitrages sowie auf der Jahreshauptversammlung beschlossener Umlagen.

§ 12

AUSSCHLUSS

Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

1. Wenn das Mitglied die in § 8 aufgeführten Pflichten grob und schuldhaft verletzt.
2. Wenn das Mitglied seinen der TeA gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ohne gerechtfertigten Grund nicht nachkommt.
3. Wenn das Mitglied grob und schuldhaft der vorliegenden TeA-Ordnung zuwiderhandelt oder gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

Der Ausschluss erfolgt lediglich aus der TeA. Falls das Fehlverhalten zugleich mit dem Ausschluss aus dem HV bedroht ist, erfolgt Meldung an diesen mit dem Antrag auf Ausschluss. In besonders schweren Fällen erfolgt zusätzlich weitere Meldung an den BTV mit dem Antrag auf Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Dieser Beschluss muss begründet und mit eingeschriebenem Brief zugestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Fristsetzung von einer Woche Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Die Aufforderung hierzu hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

Gegen diesen Beschluss kann binnen 14 Tagen ab Zustellung des Briefes vom Betroffenen Einspruch beim Ehrenausschuss eingelegt werden. Der Ehrenausschuss prüft die Ausschlussgründe und nimmt schriftlich gegenüber der Vorstandschaft Stellung, ob der Ausschluss aufrechterhalten werden soll. Empfiehlt der Ehrenausschuss die Aufhebung des Ausschlusses und hält die Vorstandschaft an ihrer Entscheidung fest, dann erfolgt die endgültige Entscheidung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstandschaft und mindestens drei Mitgliedern des Ehrenausschusses durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden.

III. Abschnitt

ORGANE DER TeA

§13

ORGANE DER TeA

Organe der TeA sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§§ 14-19)
 - a) Die ordentliche Mitgliederversammlung (= Jahreshauptversammlung s. § 15)
 - b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 16)
2. Die Vorstandschaft (§§ 20-28)
3. Der Ehrenausschuss (§§ 29 - 32)
4. Die Delegierten (§ 33)
5. Die Kassenprüfer (§ 34).

Die Tätigkeit der Organe der TeA ist ehrenamtlich. Nachgewiesene Auslagen, die ihnen im wohlverstandenen Interesse der TeA erwachsen, sind zu erstatten.

§ 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandschaft
2. Entlastung der Vorstandschaft
3. Wahl der Vorstandschaft
4. Wahl des Ehrenausschusses
5. Wahl der Delegierten
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Festsetzung der Beiträge und Umlagen
8. Erwerb und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen
9. Änderungen der TeA-Ordnung.

§ 15

JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Die Jahreshauptversammlung ist einmal in jedem Geschäftsjahr mit einer Frist von 3 Wochen ab Postaufgabe unter Angabe der Tagesordnung (TO) einzuberufen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 1 Woche vor dieser schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft soll ihre Anträge bereits in der Ladung zur Jahreshauptversammlung angeben.
3. Anträge zu § 14, Ziff. 9 sind spätestens 1 Monat vor der Jahreshauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft beruft einen TeA-Ordnungsausschuss ein, der die eingegangenen Anträge auf ihre formale Vereinbarkeit mit der TeA-Ordnung überprüft und erforderlichenfalls in Übereinstimmung mit den Antragstellern neu formuliert.

§ 16

DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können von der Vorstandschaft, wenn sie es im Interesse der TeA für erforderlich hält, einberufen werden.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen im Übrigen einberufen werden, wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen.
3. § 15, Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 17

BESCHLUSSFASSUNG

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur die anwesenden Mitglieder. Als anwesend gelten nur diejenigen Mitglieder, die ihre Beiträge in vollem Umfang bezahlt haben.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsvorsitzenden bzw. des Leiters der Versammlung.

4. Beschlüsse nach § 14, Ziff. 9 bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18

Auflösung der TeA

1. Die Auflösung der TeA kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung gem. § 16 Abs. 2 umgehend mit dem Hinweis einzuberufen, das sie in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 19

WAHLEN

1. Wahlvorschläge sind spätestens 1 Woche vor der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden des Ehrenausschusses schriftlich einzureichen. Die Vorstandschaft soll ihre Wahlvorschläge bereits in der Ladung zur Jahreshauptversammlung angeben.
2. In der Jahreshauptversammlung selbst können Wahlvorschläge nur eingebracht werden, wenn für ein Amt kein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, sich kein gültig vorgeschlagener Bewerber zur Wahl stellt oder kein gültig vorgeschlagener Bewerber gewählt wird.
3. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie im Voraus eine schriftliche oder eine gegenüber einem Mitglied der Vorstandschaft mündliche Erklärung zu Annahme im Falle der Wahl abgegeben haben.
4. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln für jedes Amt. Auf Antrag in der Mitgliederversammlung können die Wahlen auch für den Gesamtvostand erfolgen.
5. Die Wahlen der Vorstandschaft haben grundsätzlich geheim zu erfolgen, die übrigen nur, wenn dies wenigstens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

§ 20

DIE VORSTANDSCHAFT

Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

1. Dem Abteilungsvorsitzenden
2. Dem stellvertretenden Abteilungsvorsitzenden
3. Dem Schriftführer
4. Dem Schatzmeister
5. Dem Sportwart

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder gem. § 6 Abs. 1, Abs. 2 Ziff.1 und 3 und Absatz 3.

§ 21

BEFUGNISSE DER VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte der TeA im Rahmen dieser TeA-Ordnung und nach Maßgabe der bindenden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstandschaft obliegt die Verwaltung und Verwendung der finanziellen Mittel der TeA; sie erstellt und genehmigt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr.
3. Die Vorstandschaft hat das Recht und die Pflicht, durch Erlass von allgemeinen Verordnungen und Anordnungen für den Einzelfall und deren Durchsetzung die allgemeine Ordnung der TeA aufrechtzuerhalten.
4. Die Vorstandschaft ist berechtigt, Arbeitsausschüsse für allgemeine oder besondere Aufgaben auf die Dauer des Geschäftsjahres oder zeitlich begrenzt einzuberufen.
5. Die Vorstandschaft ist berechtigt, gegen Mitglieder, die Bestimmungen dieser TeA-Ordnung, Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Verordnungen oder Anordnungen der Vorstandschaft zuwiderhandeln oder sonst durch ihr Verhalten innerhalb und außerhalb der TeA schuldhaft das Ansehen oder Interesse der TeA schädigen, folgende Strafen zu verhängen:
 - Verwarnung
 - Bußen in Form von Geld oder anderen Sachleistungen, die der Jugendförderung dienen.

- Zeitlicher oder dauernder Ausschluss vom Spielbetrieb oder von anderen Mitglieder-rechten.
- Androhung des Ausschlusses aus der TeA
- Ausschluss aus der TeA.

Gegen eine disziplinarische Maßnahme der Vorstandschaft hat das Mitglied das Recht, den Ehrenausschuss zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme anzurufen. Diese ist der Vorstandschaft durch den Ehrenausschuss zu übermitteln. Die endgültige Entscheidung der Vorstandschaft ist mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen. Die Empfehlung des Ehrenausschusses ist darin stets aufzunehmen.

§ 22

BESCHLÜSSE DER VORSTANDSCHAFT

1. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei und im Falle des § 12 Abs. 3 sämtliche fünf Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
2. Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 23

AUSSCHEIDEN EINES MITGLIEDS DER VORSTANDSCHAFT

Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft kommissarisch den vakant gewordenen Posten besetzen. Das kommissarisch bestellte Mitglied der Vorstandschaft hat sodann dieselben Rechte und Pflichten wie das ausgeschiedene Vorstandsmitglied. Dieses ist auf der nächsten Mitgliederversammlung bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen anstehen, neu zu wählen.

§ 24

DER/DIE ABTEILUNGSVORSITZENDE

Der/die Abteilungsvorsitzende vertritt die TeA nach außen und innen. Er/sie ist kraft seines/ihrer Amtes Mitglied des Vereinsrates des HV. Er/sie beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und führt deren Vorsitz. Die Vorstandschaft beruft er/sie ein, sooft er/sie es für erforderlich hält oder ein Mitglied der Vorstandschaft es beantragt. Er/sie führt die laufenden Geschäfte. Er/sie hat in allen Ausschüssen Sitz und Stimme.

§ 25

DER STELLVERTRETENDE ABTEILUNGSVORSITZENDE

Der stellvertretende Abteilungsvorsitzende ist ständiger Vertreter des Abteilungsvorsitzenden. Des Weiteren wird er in der gemäß § 20 genannten Reihenfolge durch die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten. Dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie den weiteren Vorstandsmitgliedern können besondere Aufgaben durch die Vorstandschaft zugeteilt werden.

§ 26

SCHRIFTFÜHRER/IN

Der/die Schriftführer/in führt Protokoll auf den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

Das Protokoll auf den Mitgliederversammlungen muss enthalten:

1. Die Zahl der Stimmberechtigten
2. Die Wahlergebnisse
3. Die gestellten Anträge mit Abstimmungsergebnis
4. Den Wortlaut der gefassten Beschlüsse.

Der/die Schriftführer/in ist ferner für Mitteilungen aller Art verantwortlich.

§ 27

SCHATZMEISTER

1. Der Schatzmeister betreut die Geldangelegenheiten und führt die einschlägige Korrespondenz. Er führt die Aufzeichnungen der TeA nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung, zieht die von den Mitgliedern verschuldeten Geldleistungen ein und bestreitet die von der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft beschlossenen Ausgaben.
2. Der Schatzmeister hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresrechnungsabschluss und den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen sowie Vorschläge über die Höhe der Geldleistungen zu unterbreiten. Über den Haushaltsplan und die Vorschläge über die Höhe von Geldleistungen ist vorher in der Vorstandschaft zu beraten und zu beschließen.

§28

SPORTWART

Dem Sportwart obliegt im Rahmen der Spielordnung die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes der TeA, wozu er die hierfür notwendigen Anordnungen trifft. Der Sportwart hat für die allein unter sportlichen Gesichtspunkten zu erfolgenden Aufstellungen der Mannschaften und für die sportgerechte Durchführung der Wettkämpfe zu sorgen.

§ 29

DER EHRENAUSSCHUSS

1. Der Ehrenausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Ehrenausschusses werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. § 23 gilt entsprechend.
2. Die Mitglieder des Ehrenausschusses müssen über 25 Jahre alt sein. Sie können nicht gleichzeitig Mitglieder der Vorstandschaft sein.

§ 30

BESCHLÜSSE

1. Der Ehrenausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und ein Beisitzer oder bei Abwesenheit des Vorsitzenden die beiden Beisitzer anwesend sind. Über die Sitzungen des Ehrenausschusses ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen.
2. Die Beschlüsse des Ehrenausschusses haben gegenüber der Vorstandschaft empfehlenden Charakter.

§ 31

AUFGABEN DES EHRENAUSSCHUSSES

Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

1. Wahrnehmung berechtigter Anliegen und Interessen der TeA-Mitglieder gegenüber der Vorstandschaft.

2. Unparteiische Schlichtung von Differenzen zwischen TeA-Mitgliedern untereinander oder mit der Vorstandschaft, soweit diese mit der TeA-Zugehörigkeit in Zusammenhang stehen.
3. Gutachtliche Stellungnahmen zu Beschwerden gegen disziplinarische Maßnahmen der Vorstandschaft.
4. Feststellung von Verstößen gegen die TeA-Ordnung.
5. Unterstützung der Vorstandschaft bei der Eingliederung neuer Mitglieder sowie der Kontaktpflege zu allen Mitgliedern.
6. Durchführung der Wahlen mit Ausnahme der eigenen in der Mitgliederversammlung.

§ 32

ZUSAMMENTRETEN

Der Ehrenausschuss tritt von Fall zu Fall zusammen. Mitglieder der TeA oder der Vorstandschaft können den Zusammentritt des Ehrenausschusses unter Nennung der Gründe und der gewünschten Entscheidung mittels Antrag herbeiführen.

Verhandlungen im Ehrenausschuss sind mündlich. Den Beteiligten muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich zu erklären.

Von der Mitwirkung im Ehrenausschuss ist ausgeschlossen:

1. Wer an dem Verfahren beteiligt ist.
2. Wer mit einem der Beteiligten verwandt oder verschwägert ist.

§ 33

DIE DELEGIERTEN

Für die Delegiertenversammlung des HV können nur Voll-Mitglieder gewählt werden, wobei der Abteilungsvorsitzende kraft seines Amtes Delegierter der TeA ist. Die Delegierten haben ausschließlich die wohlverstandenen Interessen der TeA zu vertreten. Zur Stimmabgabe zur Auflösung der TeA sind sie nur berechtigt, wenn sie durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung hierzu bevollmächtigt sind.

§ 34

KASSENPRÜFER

1. Die von der Jahreshauptversammlung auf drei Jahre zu wählenden zwei Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit alle finanziellen Vorgänge der TeA zu überprüfen. Sie sollen zu diesem Zweck in unregelmäßigen Abständen ohne

vorhergehende Unterrichtung Stichproben vornehmen. Beanstandungen und Empfehlungen sind aktenkundig zu machen und unverzüglich der Vorstandschaft zu unterbreiten.

2. Zum Abschluss des Geschäftsjahres ist eine bis ins Einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen. Über das Ergebnis, welches schriftlich niederzulegen ist, muss der Hauptversammlung berichtet werden.

IV. Abschnitt

INKRAFTTRETEN

§ 35

INKRAFTTRETEN

Diese TeA-Ordnung wurde durch die TeA am 29.5.1973 beschlossen. Sie trat am Tage nach der Genehmigung durch den Vereinsrat am 19.7.1973 in Kraft. Die jetzige Fassung trat am 12.4.2011 in Kraft.

München 04/11